

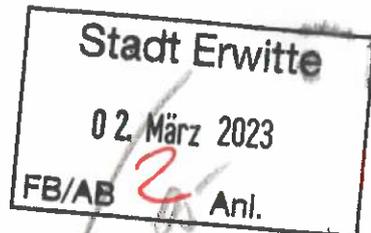
Bürgerinitiative gegen den Bau der B 55 n
westl. von Stirpe und Weckinghausen (e.V.)

59597 Erwitte-Stirpe, den 27.02.2023

1. Vorsitzender:
Georg Knoop
Benninghauser Str. 10
59597 Erwitte-Stirpe
T.: 0049 - 2943/6153
GeorgKnoop@t-online.de

Stadt Erwitte
Am Markt 13

59597 Erwitte



Stellv. Vorsitzender:
Martin Reimann
Am Bergacker 2
59557 Erwitte-Weckinghausen

**Öffentliche Auslegung des „Entwurfs zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans -
Wohnbauflächenkonzept Erwitte - Bad Westernkotten“
hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur vorgenannten „Öffentlichen Bekanntmachung“ geben wir als

„Bürgerinitiative“ und im Namen der
„Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V.“,

nachfolgende **Stellungnahme** mit Anregungen, Einwendungen und Bedenken ab:

Wir nehmen inhaltlich Bezug auf unsere Eingabe vom 9. Sept. 2019 zur „Öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Erwitte im Amtsblatt Nr. 9. vom 9. August 2019“ und machen die darin vorgetragenen Einwendungen, Bedenken und Anregungen hiermit erneut zum Gegenstand unserer jetzigen Einwendung. Ergänzend dazu tragen wir vor:

Im Entwurf des vorgenannten „Konzeptes zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohnbauflächenkonzept Erwitte - Bad Westernkotten“ befinden sich fehlerhafte inhaltliche bzw. falsche Darstellungen, die überprüft werden sollten. U. a. heißt es in den Unterlagen:

Flächengröße und Beschreibung Landschaftsschutzgebiet Erwitter Bruch (LSG)
„Das annähernd 11.184 qkm große LSG Erwitter Bruch eingestreut liegen zahlreiche kleine Weiler und Dörfer“

Das „LSG Erwitter Bruch“ ist unseres Wissens 65,68 ha groß, gleich **0,6658 qkm**. Dörfer und Weiler liegen in diesem Gebiet nicht.

Die **Flächengrößen** der Änderungsbereiche A, B und C für Landwirtschaft werden auf S. 3 der Begründung mit 2,75 ha (A), 4,8 ha plus 4,8 ha (B) und 0,85 ha (C) angegeben. Das ergibt in der **Summe 13,2 ha**. Der **Gutachter beschreibt die Flächengröße** in der „FFH-Vorprüfung“ und im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ mit 3,1 ha, 11,0 ha und 0,8 ha; das ergibt in Summe **14,9 ha**. Nach unserer Nachberechnung dürfte die Flächenangabe des Gutachters eher stimmig sein. **Die Flächengrößen sollten überprüft und berichtigt werden.**

Im Gegenzug zum neuen Bauleitplan sollen 2 Flächen (Nr. D und E) am Brockmeiers Weg in der Gesamtgröße von 8,1 ha von „Wohnbauflächen“ in „landwirtschaftliche Flächen“ zurück umgewandelt werden.

Richtig ist, dass neue Bauflächen im gültigen FNP grundsätzlich nur gegen Streichung bisher vorgesehener Siedlungsflächen möglich sind. Die im Konzept als Tauschfläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen am Brockmeiers Weg stehen als Tauschfläche allerdings nicht komplett zur Verfügung, denn diese sind teilweise bereits als Rücknahmefläche in der Größenordnung von **4,54 ha für das damalige Baugebiet Schledde** vorgesehen. Siehe hierzu öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte vom 06.06.2016. Diese durch Ratsbeschluss erfolgte Selbstverpflichtung und gleichzeitig rechtliche Bindung wurde bisher nicht vollzogen. **Doppelt vollziehen ist rechtlich nicht zulässig. Die Unterlagen sind diesbezüglich ebenfalls fehlerhaft.**

Die 2 Flächen (D und E) am Brockmeiers Weg in der Gesamtgröße von 8,1 ha sollen zurück in „landwirtschaftliche Flächen“ umgewandelt werden, weil angeblich keine Verkaufsbereitschaft besteht. Verkaufsbereitschaft besteht aber nachweislich nicht an allen neuen Wohnbauflächen, die jetzt im Korridor zwischen Erwitte (Kernstadt) und Bad Westernkotten ausgewiesen werden sollen. In der Begründung wird das höflich mit der Darstellung umschrieben: *„Mit verschiedenen Flächeneigentümern sind erste Gespräche geführt worden. Sie haben ihre grundsätzliche Verkaufsbereitschaft signalisiert.“*

Laut der Stadt vorliegendem Schreiben von 2 Grundstückseigentümerinnen stimmen diese der Umwidmung ihrer Ackerflächen jedoch ausdrücklich nicht zu. Die Stadt ignoriert diese Stellungnahmen, weil der angegebene Grund nicht der eigenen Zielsetzung entspricht.

Die beabsichtigte 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte stellt eine **reine Verhinderungsplanung** zur Ortsumgehung Erwitte dar. Die wirkliche Zielrichtung des Planungsvorhabens wird verschleiert. Es muss aber klar erkennbar sein, welche Zielrichtung das Planungsvorhaben hat. Ziel ist die Verhinderungsplanung zur Ostumgehung. Neben den zahlreichen bekannten Presseartikeln verweisen wir auf die Ratssitzung vom 5.7.2018, in der Bürgermeister Wessel unter Punkt 16.a vortrug, „... dass in der gemeinsamen Besprechung mit den heimischen Landtagsabgeordneten Rasche, Blöming und Stotz der Ministerialdirigent Pudenz aus dem Verkehrsministerium betonte, dass es Sache der Stadt Erwitte sei, im Rahmen der Planungshoheit etwaige Alternativen zur B 55 n westlich von Erwitte zu erschweren.“

Dieses Planungsvorhaben ist eines von 3 bisher bekannten Vorhaben, mit denen die Stadt Erwitte Planungsalternativen zur ehemaligen Westumgehung verhindern will. Diese Zielvorstellung fehlt in den Unterlagen bzw. wird sie bewusst verschwiegen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung muss hingegen klar werden, was in/mit diesem Verfahren relevant ist.

Bauleitpläne sind nur dann aufzustellen, wenn dieses für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sind (§ 1 Abs. 3 BauGB). Die Erforderlichkeit ist hier nicht gegeben. Die Ausweisung neuer Baugebiete ist zudem nicht erforderlich, da derzeit hinreichend Baugrundstücke nach Plan A und Plan B des gültigen FNP zur Verfügung stehen, mit denen der derzeitige Bedarf gedeckt werden kann. Siehe hierzu u. a. unsere Eingabe vom 09.09.2019.

Nach Darstellung der Stadt besteht dringender Handlungsbedarf, weil die Stadt ihren Mitbürgern keine Baugrundstücke mehr anbieten kann. Die Darstellung ist falsch. Nach Auswertung des gültigen FNP v. 03.04.2009 mit Auswertungsstand vom 08.01.2019 verfügt die Stadt Erwitte über folgende ausgewiesene Reserveflächen für Baugebiete nach Plan A und Plan B und zwar für

- Bad Westernkotten	2,2 ha
- Stadt Erwitte	19,6 ha
- Dörfer	12,3 ha
- unbenannte Reserveflächen in Völlinghausen u. Schmerlecke	4,1 ha
Reserveflächen gesamt:	38,2 ha

Aus diesen Reserveflächen muss die Stadt Erwitte noch 4,54 ha für das Baugebiet Schledde zurücknehmen. Siehe hierzu amtliche Bekanntmachung vom 06.06.2016. Neue Baugebiete sind nicht beliebig ausweisbar, d. h. es ist eine flächensparende Siedlungsentwicklung erforderlich.

Die Stadt Erwitte gesteht nunmehr in der jetzt vorliegenden Begründung ein, dass die potentiellen Bauflächen zumindest noch für einen Zeithorizont von ca. 10 Jahre reichen. Die neu auszuweisenden Bauflächen sollen einen Zeithorizont von mehr als 20 Jahren abdecken und sollen auch nicht zeitnah vermarktet werden, sondern dienen der reinen „Vorratshaltung“. Auch die erforderliche Infrastruktur von Erwitte und Bad Westernkotten soll dazu entsprechend langfristig angegangen werden. Derzeit besteht hierzu aber kein Bedarf. Siehe auch Presseartikel vom 04.02.2023 – „Im Osten geht die Sonne auf“ (Anlage 2).

Ein neuer Bauleitplan muss für die städtebauliche Entwicklung nicht nur erforderlich sein (§1 Abs. 3 BauGB), es müssen auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich der Natur- und Landschaftspflege sowie deren Wechselwirkungen untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen werden. Das ist hier nicht hinreichend erfolgt.

Unter Planungsanlass wird beschrieben, warum der Stadt Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund des bestehendem „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde“ (VSG Hellwegbörde) fehlen,

welches auch aus Sicht der Stadt Erwitte den „*höchsten Naturschutzstatus nach der Vogelschutzrichtlinie*“ hat.

Tatsächlich dient das Planungsvorhaben dazu, die beabsichtigte Neuplanung der B 55 n in das VSG Hellwegbörde zu lenken, indem der hiesige Korridor zwischen Erwitte und Bad Westernkotten, der nach der vorliegenden Begründung „... *in weiten Teilen keinen naturschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt*“, anderweitig durch Wohnbauflächen überplant werden soll. Das Planungsvorhaben steht im kausalen Zusammenhang mit der Planung der B 55n, denn diese Planung soll die Trassenführung der ehemaligen Westumgehung ermöglichen, die aus dem BVWP 2030 ersatzlos gestrichen wurde, deren letzte öffentlich bekannte Kostenprognose sich inzwischen von 10,3 auf 304 Mill. Euro erhöht hat, durch ein Vogelschutzgebiet führt und nicht nur den Gebietsschutz (§34 Abs. 2 BNatSchG) verletzt, sondern auch die FFH-RL (Art. 6 Abs. 4) und den Artenschutz (§ 44 BNatSchG) aushebeln soll. Das wird auch bei Durchführung dieses Planungsvorhabens mit einem Riegel zwischen der Kernstadt Erwitte und Bad Westernkotten so wie geplant nicht gelingen.

Die Stadt Erwitte hat bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1, Abs. 6, Nr. 7, BauGB zu beachten. Im Besonderen hierbei auch nach Buchst. b) **die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000 Gebiete** i. S. des BNatSchG. Nach Buchstabe „i“ der vorgenannten Vorschrift sind auch die diesbezüglichen Wechselwirkungen zu beachten. Auf diese bedeutsame Vorschrift nimmt der Gutachter im Anhang 1 zum Umweltbericht, „Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung“ keinen Bezug.

Hier soll es durch die Wechselwirkung verschiedener Planungen im kausalen Zusammenhang nunmehr zu einem doppelten Eingriff in die Natur und Landschaft kommen; zum einen das nicht erforderliche Baugebiet im Osten und zum anderen die Straßenführung der Umgehungsstraße im Westen mit deutlich höherer Eingriffsintensität, als dieses im Osten der Fall wäre. Die Alternativenprüfung 2010 bis 2013 hatte ergeben, dass die Trassen im Osten der Stadt Erwitte die Trasse mit den geringsten Beeinträchtigungen für die Fauna und die Verfahrenstrasse im Westen die schlechteste der zum damaligen Zeitpunkt geprüften Varianten ist. Dieses würde bei Umsetzung zu einem erheblichen Eingriff in ein FFH-Gebiet und zu einem erheblichen Eingriff in das VSG Hellwegbörde führen. Das Erhaltungsziel und der Schutzzweck eines „Natura 2000-Gebietes“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes wäre betroffen, wenn auch nicht unmittelbar, so jedoch in der Wechselwirkung.

Die bereits im gültigen FNP dargestellten Flächen für Wohnbebauung werden in der Vorlage nicht hinreichend berücksichtigt und ausgewertet. Darüber hinaus wurden Teile des städtischen Randgebietes bei der Betrachtung für langfristige Entwicklungszeiträume offensichtlich ausgeklammert.

Mit Grundstückseigentümern, die am Randbereich von Bad Westernkotten über potenzielle Bauflächen verfügen, die den Ort abrunden könnten, wurde erst gar nicht gesprochen.

Noch deutlicher wird es am Ortsrand der Erwitter Kernstadt, zwischen Overhagener Weg und Weckinghauser Weg, genauer beschrieben - grob zwischen Wohnsiedlung Kiefernallee und der jetzigen B 55. Von den dortigen 5 Ackerflächen, die das Stadtgebiet als Wohngebiet abrunden könnten, gehören nach unserer Recherche 4 Grundstücke der Stadt Erwitte selbst, und zwar Flur 2, Flurstücke Nr. 41, 42, 45 und 46. Auch das Flurstück Nr. 49 bietet sich für die Abrundung des Stadtgebietes an. Ohne die vorhandene Waldfläche beträgt das errechnete Flächenvolumen in diesem Bereich ca. 39.873 qm.

In der Bauleitplanung gilt u. a. der Grundsatz, dass das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln ist. Städtebauliche Entwicklung soll vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen (§ 1 Abs. 5 BauGB).

Der Rat hat am 04.04.2019 zwar das Wohnbauflächenkonzept nach kontroverser Diskussion beschlossen, gleichzeitig sollte aber die Lücken- und Randbebauung innerhalb der städtischen Wohnlage forciert werden. Die Ratsmitglieder waren sich dabei der vorhandenen Reserveflächen bewusst. Dieser, der Abstimmung zugeführte Kompromissvorschlag, wird mit dem vorliegenden Konzept allerdings nicht umgesetzt. Auch weitere ergänzende Planungen dazu liegen bisher nicht vor.

Unter dem Aspekt der Randbebauung und dem Lückenschluss kommen unseres Erachtens nur die Änderungsbereiche A und C im Zuge einer Umwidmung in Wohnbauflächen infrage. Der Änderungsbereich „B“ erfüllt die Vorgaben aus dem BauGB nicht und ist als „Bollwerk“ in der freien Landschaft strikt abzulehnen.

Laut Alt-Bürgermeister Peter Wessel in der Ratssitzung am 05.07.2018 wurde bereits Monate vorab die Vorgehensweise zur Baugebietsausweisung mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilungsleiter Herr Aßhoff, besprochen. Dieser habe empfohlen, die vorhandenen Restflächen in den Ortsteilen Erwitte und Bad Westernkotten später als Baugebiete auszuweisen und vordringlich den Lückenschluss anzugehen. Diese Vorgehensweise steht zweifelsohne nicht im Einklang mit dem BauGB und dem gültigen Landesentwicklungsplan (LEP NRW).

Die Planung verstößt offensichtlich gegen das Ziel 6.1-4 des Landesentwicklungsplans NRW, das bandartige Entwicklungen verhindern will. Bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen sind daher zu vermeiden. Der Erläuterungstext des LEP NRW führt dazu aus:

„Bandartige Siedlungen entlang von Verkehrswegen und Splittersiedlungen sind mit der Zielsetzung einer kompakten, auf zentralörtlich bedeutsame Siedlungsbereiche ausgerichteten Siedlungs-entwicklung nicht vereinbar. Sie können die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Freiraumes und das Landschaftsbild beeinträchtigen. Regional- und Bauleitplanung sind daher aufgefordert, den Freiraum zu schützen und kleinteilige bauliche über die bestehenden Möglichkeiten des § 34 Abs. 4 und § 35 BauGB hinausgehende Entwicklungen im Außenbereich sowie das Zusammenwachsen von Ortsteilen entlang von Verkehrswegen und die daraus resultierende bandartige Siedlungsentwicklung zu verhindern.“

Die vorliegende Planung zielt offensichtlich geradezu auf eine bandartige Siedlungsentwicklung ab, wobei die unstrukturierte und für die Wohnbevölkerung schädliche und infrastrukturell sehr ungünstige Verbindung von zwei deutlich getrennten eigenständigen Ortsteilen angestrebt wird. Auch für den Freiraum ist dieses Siedlungsband extrem störend.

Es verblüfft, dass die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegt wird, weil sie einem seit Jahrzehnten bestehenden Ziel des LEP widerspricht und auch allen sonstigen Regeln der Stadtplanung zuwiderläuft.

Bereits wegen dieses Verstoßes gegen den LEP sollte die Planung aufgegeben werden.

Die Ostumgehung als Verbindung zwischen B 1n (Südumgehung Erwitte) und der bestehenden B 55 im Norden von Erwitte befindet sich im vordringlichen Bedarf des BVWP 2030 und soll durch diese Baugebiete mit Verlegung eines Schweinemastbetriebes und einer weiterhin beabsichtigten Renaturierungsmaßnahme des Erwitter Mühlenbaches verhindert werden. Der Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des FNP erfolgte bereits am 3.11.2017. Damit sollten vorzeitig Fakten geschaffen werden, um die Variantenprüfung dieser Verbindungsstrecke zwischen der B 1 n und bestehenden B 55 maßgeblich zu beeinflussen.

Dieses Planungsvorhaben ist darüber hinaus vor öffentlicher Auslegung der Unterlagen festgezurr worden. Mit einem Vollerwerbslandwirt, der seinen Betrieb erweitern wollte, wurde ein notarieller Vertrag zur Ausgliederung getroffen. Der Landwirt wollte seine Schweinemastplätze um 1124 auf 1998 erhöhen, d. h. er muss neben dem Neubau auch die bisherigen 874 Schweinemastplätze aus emissionsrechtlichen Gründen verlagern.

Dazu erhält er von der Stadt Erwitte

- das Baugrundstück im Wert von 150.000,- Euro
- 1.200.000,- Euro ausgezahlt, gestreckt auf 4 Jahre
- 2 Baugrundstücke (geschenkt) im neuen Baugebiet
- die Zuwegung zum neuen Betrieb für Schwerverkehr von 2 Seiten (zur Weringhauser Str. und zum Bruchweg, einschließl. Brückenbauwerk, auf öffentliche Kosten - geschätzt ca. 500.000 Euro).

Nicht nachzuvollziehen ist, wenn argumentativ seitens der Stadt Erwitte an anderer Stelle Bauplatzausweisungen wegen der Nähe zu einem Vollerwerbsbetrieb nicht durchgeführt werden sollen, für das neue angedachte Baugebiet dieses dann aber vorrangig durchgeführt werden soll und dieser dafür eine extrem hohe Abfindung erhält.

Dieses Verfahren dient eben nicht vorrangig dazu, bauwilligen Mitbürgern Grundstücke anzubieten, die im Übrigen noch hinreichend vorhanden sind. Es dient vielmehr dazu, die Straßenplanung der Umgehungsstraßen maßgeblich zu beeinflussen und die vom Bürgermeister der Stadt Erwitte gewünschte Trassenführung durch das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde zu erzwingen. Mit diesem Vorgang soll die Ostumgehung Erwitte, geplanter Anschluss der B 1n an die bestehende B 55 n, für die im Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP) der „vordringliche Bedarf“ festgestellt wurde, verhindert werden. Im Zuge der derzeit stattfindenden Alternativenprüfung soll die Planung wieder auf die bisherige

Verfahrenstrasse (Westumgehung) durch das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde gelenkt werden, die allerdings aus dem BVWP 2030 gestrichen wurde. Mit der Bauleitplanung sollen unter Bezug auf Art. 28 GG (Selbstverwaltungsrecht der Kommunen) Fakten geschaffen werden nach dem Motto: Baurecht bricht Planungsrecht. Es handelt sich bei diesem Vorgang um eine reine Verhinderungsplanung, die als solche rechtlich unzulässig ist. Mit dieser Bauleitplanung sollten und sollen frühzeitig unvermeidliche Zwangspunkte in der Straßenplanung gesetzt werden.

Die Stadt Erwitte geht von der Annahme aus „Baurecht bricht Planungsrecht“ und glaubt, dass mit einem rechtmäßigem Ratsbeschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Umsetzung des Wohnbauflächenkonzeptes ihre Planung Vorrang vor der Straßenplanung hat. Zu der Frage, ab wann eine Fernstraßenplanung soweit konkretisiert und verfestigt ist, dass die Gemeinde bei ihrer Bauleitplanung auf diese Straßenplanung Rücksicht nehmen muss, gibt es eine durch mehrere Urteile nachhaltig gefestigte Rechtsprechung. Dies kann nach der nachgenannten Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bereits dann der Fall sein, wenn eine gesetzliche Bedarfsfeststellung für das Straßenbauvorhaben vorliegt. Nach dem geltenden Fernstraßenausbaugesetz ist die östliche Umgehung von Erwitte als vordringlicher Bedarf festgestellt. Daraus lässt sich unter Berücksichtigung der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts die Forderung ableiten, dass die kommunale Bauleitplanung (hier die Änderung des Flächennutzungsplanes) auf das geplante Straßenbauvorhaben (östliche Umgehung von Erwitte) Rücksicht nehmen muss und keine Festsetzungen treffen darf, die mit dieser Planung unverträglich sind.

Wir verweisen u. a. auf den **Beschluss des 9. Senats vom 5. November 2002 – BVerwG 9 VR 14.02**
Leitsätze:

1. Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die konkurrierende Planung zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (sog. Prioritätsgrundsatz). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht.

Bezüglich eines Fachplanungsvorhabens markiert in der Regel erst die Auslegung der Planunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung. Abweichendes gilt im Falle eines gestuften Planungsvorgangs mit verbindlichen Vorgaben, wie er bei der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im Fernstraßenausbaugesetz vorliegt. Je nach den Umständen des Einzelfalles kann hier schon vor

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens eine Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele eintreten.

2. Auch unter Berufung auf ihre Planungshoheit kann eine Gemeinde eine umfassende objektivrechtliche Planprüfung nicht fordern.

Die Beurteilung der Rechtslage wird indes auch von der Bezirksregierung Arnsberg geteilt. Diese teilte uns bereits mit Schreiben vom 16.11.2017 (Az.: 31.06.11-005/2017-014) mit: „Die Planung der Bundesfernstraßen hat Vorrang vor der Orts- und Landesplanung. Sofern die Planung der Stadt die Planung der im Fernstraßenbedarfsplan als vordringlich eingestuften B1n/B 55n berührt, muss sie den Landesbetrieb Straßenbau NRW beteiligen. Dieser hat dann zu prüfen, ob die Planungen miteinander korrespondieren. Da die Bundesplanung Vorrang vor der Ortsplanung hat, würde letztere gegenstandslos bzw. nicht durchführbar.“

Mit jetzigem Verfahren wurden hingegen „vorzeitige Zwangspunkte“ gesetzt.

Laut Wohnbauflächenkonzept (öffentl. Auslegung v. 09.09.2019) sind ca. 6,0 ha als Ausgleichsfläche erforderlich. Die Berechnung der konkret geplanten Kompensationsflächen soll nunmehr in der Bauleitplanung erfolgen.

Es ist fraglich, ob die neuen Kompensationsflächen in Zukunft auch tatsächlich umgesetzt werden. Hierzu verweisen wir auf unsere Eingabe vom 16.02.2021. Nach Feststellungen der Bürgerinitiative wurde eine Vielzahl von Kompensationsmaßnahmen seitens der Stadt Erwitte innerhalb der letzten 20 Jahre nicht umgesetzt. Zwar gibt es keine formelle Frist, in der Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt/umgesetzt werden müssen, allerdings hat dieses nach § 15 BNatSchG „...zeitnah...“ zu erfolgen. Die Gewähr bietet die Stadt Erwitte eben nicht. Wir haben die Kompensationsmaßnahmen der letzten 20 Jahre ausgewertet und der Stadt vorgetragen. Auch danach wurde die Beseitigung der Umsetzungsdefizite nicht zeitnah angegangen, sondern weiter auf einen Zeitraum von mehreren Jahren hinaus geschoben. Unter anderem wollte der damalige Bürgermeister Wessel bereits im Jahr 2017, dass festgelegte, aber noch nicht umgesetzte Ausgleichsflächen aus dem gesamten Bereich des Stadtgebietes Erwitte in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Bad Westernkotten Nr. 35 umgelegt werden. Hierzu sollte ein „Gewässerentwicklungskonzept und Renaturierung Erwitter Mühlenbach“ entwickelt und durchgeführt werden. Dazu erwartete die Stadt Erwitte Fördermittel von 80 % vom Land NRW und 10 % vom Wasserverband Obere Lippe. Eine solche Förderung ist rechtlich ohnehin nicht zulässig. Mit diesem Planungsvorhaben wollte der damalige Bürgermeister, so in seiner Einführungsansprache im Planungsausschuss zur Ausschusssitzung Nr. 115/2017 für die in der Verbindung zwischen der geplanten und im vordringlichen Bedarf befindlichen B 1 n und der bestehenden B 55 (Ostumgehung der Stadt Erwitte) „... **einen Riegel vorschieben, der nicht zu überwinden ist**“. Dieser Sachverhalt soll zusätzlich darlegen, mit welcher Gewichtung Kompensationsmaßnahmen im Bereich Erwitte bisher umgesetzt werden. Hier handelt es sich um einen rechtlich sehr angreifbaren Sachverhalt aus der Vergangenheit, denn der Bürgermeister erklärte selbst, dass er bisherige Kompensationsmaßnahmen nicht umgesetzt hat. Dann wollte er diese Ausgleichsmaßnahmen noch verlegen, um die Planung der Bundesfernstraße zu verhindern und diese Maßnahmen, zu denen er gesetzlich verpflichtet war, mit 90 % öffentlicher Mittel fördern lassen.

Die zeitnahe Umsetzung gehört zu den gesetzlich festgelegten Pflichtaufgaben und es liegt nicht im freien Ermessen der Stadt, ob sie dieses tun will oder nicht. Die Stadt Erwitte hat sich diesbezüglich selbst als nicht zuverlässig dargestellt. Bezogen auf das Wohnbauflächenkonzept soll dieser Vorgang aufzeigen, dass eine zeitnahe realistische Schaffung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen zumindest sehr fraglich erscheint. Das gilt gleichermaßen für das vom Gutachter im Umweltgutachten eingeforderte spätere Monitoring.

Bereits 2005 wurde in Bad Westernkotten mit dem Bau des Schießstandes ein seit Ende der 1970er Jahre bestehender Brutplatz der Rohrweihe vernichtet. Die damals im Bebauungsplan festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurden nicht umgesetzt, seitens der Stadt Erwitte wurden keine Initiativen gestartet, um auf die Umsetzung Einfluss zu nehmen (siehe hierzu

auch Anlage 5). Auch nach unserer Eingabe im Febr. 2021 wurde diesbezüglich keine Initiative wahrgenommen.

Die Änderungsbereiche im FNP liegen deutlich über 10 ha. Damit ist eine Änderung des Regionalplans erforderlich. Die erforderliche Änderung des Regionalplans wird auch mit Schreiben der Stadt Lippstadt vom 29.08.2019 eingefordert. Ein Änderungsantrag zum Regionalplan liegt bei der Bezirksregierung bisher nicht vor. Der Hinweis auf dieses Schreiben fehlt in der öffentlichen Bekanntmachung unter „umweltbezogenen Informationen.“ Die Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB), denn diese können nicht durch eigene Abwägung der Kommune überwunden werden. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, warum eine Änderung des Regionalplans nicht erfolgen soll und warum der Regionalrat offensichtlich nicht eingebunden worden ist.

Die angeblich erforderliche Flächenbevorratung in der Bauleitplanung ist auch aus Gründen der sich derzeit einstellenden Rezession in der allgemeinen Wirtschaftslage fraglich. Der Bauboom ist deutlich zurückgegangen. Für die Baufirmen hat sich bereits ein Negativrekord bei den Geschäftserwartungen eingestellt, „...die auf ein Minus von 63,1 Punkte sanken - ein neuer Negativrekord seit Beginn der Erhebung 1991. ...“ (siehe auch Presseartikel vom 18.02.2023, Anlage 6).

Flächenverbrauch, Flächenversiegelung, Funktionsverlust der natürlichen Böden, Zersiedelung der Landschaft, Klima- und Umweltschutz sowie Auswirkungen auf den Klimawandel, werden im Umweltbericht als unbedeutend dargestellt. Das bestehende Landschaftsbild wird dauerhaft zerstört werden.

Wenn alle Kommunen nur kleinräumig z. B. an die Auswirkungen auf den Klimawandel denken und diesen „kleinörtlich“ verneinen, dann ändert sich in Gänze nichts.

Wir verweisen unsererseits auf die aktuelle Studie des Umweltbundesamtes, nach der „*der Erhalt von Gebäuden vor Neubau in den Vordergrund gerückt werden soll. So heißt es dort u. a.: „Neuer Wohnraum im Bestand spart Rohstoffe und schützt die freie Landschaft vor weiterer Zersiedlung.“* (Anlage 7).

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressmitteilungen/dem-wohnraummangel-oekologisch-begegnen>

FFH-Vorprüfung

Es wird eine FFH-Prüfung eingefordert. Die vorgelegte FFH-Vorprüfung (FFH-VP) ist fehlerhaft und kommt zur falschen Schlussfolgerung; u. a. fehlt insbesondere die vorgeschriebene Summationsprüfung.

Der Gutachter bezieht sich in seiner Prognose in der FFH-Vorprüfung für das „Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4415-401)“ und auf einen erforderlichen Mindestabstand vom Planungsvorhaben auf das Vogelschutzgebiet von 300m. Dieses ist inhaltlich und fachlich falsch. Er verwechselt offensichtlich die wissenschaftlich berechnete

Effektdistanz in der Lärmwirkung von Planungsvorhaben auf Vögel mit der insgesamt erforderlichen FFH-Vorprüfung und der damit ebenfalls erforderlichen verbundenen Summationsprüfung.

Auszug aus dem Erlass des „Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW v. 30.9.2014 (Az.: III-4 – 616.07.02.20) mit Bezug auf das EU-Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4111

„...Die FFH-Prüfung (FFH-Vorprüfung) muss sich auch bei großen NATURA-2000-Gebieten wie dem Vogelschutzgebiet Hellwegbörde auf das gesamte Gebiet beziehen – und nicht nur auf Teilbereiche des Gebietes. Dieser weite Betrachtungsraum ist insbesondere auch bei der „Summationsprüfung“ gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der kumulativen Wirkung mit anderen Projekten und Plänen zu Grunde zu legen. In diesem Sinne müssen sich die Angaben des Antragstellers zur FFH-Verträglichkeit seines Projektes bzw. Planes sowie die behördlichen Stellungnahmen und Entscheidungen im Rahmen der FFH-VP stets auf das gesamte NATURA-2000-Gebiet beziehen. ...“. (Anlage 3)

Bereits nach Auffassung der Europäischen Kommission, Schreiben v. 19.9.2009, zum Vertragsverletzungsverfahren 1998/4873, (Az.: ENV.A.2/AK/amj ARED ((2009)) 357693) besteht ebenfalls die Pflicht zur Prüfung. In der Mitteilung heißt es u.a.:

„... Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. ...“. (Auszug aus dem vorgenannten Schreiben – Anlage 4)

Die Flächenangaben in der FFH-VP zur Größe der zukünftigen Bauflächen bedürfen aus den bereits genannten Gründen der Überprüfung.

Auf S. 9 wird in der FFH-Vorprüfung auf das Naturschutzgebiet (NSG) Muckenbruch verwiesen. Dieses ist nicht nur NSG, sondern integrierter Bestandteil des „FFH-Gebietes DE-4315-302 „Manninghofer Bach, Gieseler und Muckenbruch“. Eine für dieses Gebiet durchzuführende FFH-Vorprüfung fehlt.

Für die Schutzziele des VSG Hellwegbörde ist die „Erhaltung der offenen Feldflur“, (Offenheit, Großräumigkeit, Unzerschnittenheit und überwiegend ackerbaulich geprägte Agrarlandschaft) insbesondere für besondere Arten wie die Wiesen-, Rohr- und Kornweihe, Feldlerche, Wiesenpier, Rotmilan, der Wachtel sowie des Wachtelkönigs, daneben auch als Brut- und Rastplatz für den Kiebitz, wichtig.

Der Gutachter beschreibt u. a. den Aktionsraum der Rohrweihe, der sich nach seiner Darstellung auch über Siedlungsbereiche führt und für diese Art auf eine angebliche Flächeninanspruchnahme von 25.832 ha erstreckt. Es soll scheinbar suggeriert werden, dass eine neue Siedlung, wie auf der beabsichtigten Wohnfläche B geplant, die Rohrweihen nicht stören wird. Das ist falsch.

Mit dem von ihm dargestellten Aktionsraum kann der Gutachter vermutlich nur die Summe aller einzelnen Rohrweihen bzw. Paare im VSG bezogen auf deren Aktionsradius meinen. Seine Datengrundlage ist nicht erkennbar. Der Aktionsradius eines Brutpaares der Rohrweihe beträgt allerdings lediglich 2 km um den Brutplatz, der der Wiesenweihe hingegen 10 km um den jeweiligen Brutstandort. Sie jagen auch nicht über Siedlungsbereiche, sondern suchen ihre Beute im gaukelnden Suchflug in 2 bis 3 m Höhe direkt in/über der Ackerlandschaft und meiden dabei Siedlungsstrukturen.

Es wird der Lebensraum vom Eisvogel, der Wiesen- und Rohrweihe, der Feldlerche, dem Wiesenpieper, der Wachtel und des Kiebitz in Anspruch genommen. Vertiefende Untersuchungen über die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen einzelner Arten liegen nicht vor. **Die Schlussfolgerung, „...die 13. Änderung des FNP Erwitte führe zu keinen nachteiligen Wirkungen des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde“ ist inhaltlich falsch.**

Aufgrund der Zerstörung des Lebensraumes sollte mit einer rechtlich erforderlichen Summationsprüfung ermittelt werden, ob es im Zusammenwirken mit anderen Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung einzelner besonders geschützten Vogelarten kommen kann, und ob die Auswirkungen sich auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des VSG Hellwegbörde auswirken werden.

Beispielhaft am Vorkommen der Rohrweihe wird aufgezeigt, welche Auswirkungen Planungsvorhaben, auch wenn sie außerhalb der Grenze des VSG liegen, nicht nur auf einzelne Bestandsvorkommen, sondern in der Gesamtwirkung auf das gesamte Vogelschutzgebiet haben können.

„Seit etwa 2011 zeichnet sich auch dem Rohrweihenvorkommen ein immer deutlicherer ungünstiger Erhaltungszustand im EU-Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ab: Brutbestand und Bruterfolg hat in landwirtschaftlichen Kulturen seitdem stark abgenommen.

Von 2006 bis 2021 nahm die Brutpaarzahl der Rohrweihe in landwirtschaftlichen Kulturen (im Mittel 15,4 pro Jahr) ab: von durchschnittlich 18,0 Brutpaaren für den Zeitraum 2006 bis 2013 auf 12,9 im Zeitraum 2014 bis 2021, was einem Rückgang von 28,5% entspricht.

Eine Abnahmetendenz zeigt sich auch bei den häufigeren Brutten in naturnahen Flächen (Schilf, andere Hochstauden).

Außerdem zeigte die räumliche Auswertung der Weihenbrutplätze, dass seit der Ausweisung des VSG Hellwegbörde die außerhalb des Schutzgebietes gelegenen Randbereiche für die Brutansiedlung bei abnehmenden Gesamtbeständen an Bedeutung zugenommen haben.

In diesen Randbereichen sind allerdings zahlreiche Projekte, die erhebliche Gefährdungen der Weihenpopulationen im VSG Hellwegbörde darstellen, die seit der Ausweisung des Schutzgebietes schon realisiert wurden oder in den letzten Jahren geplant worden sind oder in naher Zukunft noch zu erwarten sind. Die detaillierte Betrachtung der Randzonen um das VSG Hellwegbörde beschränkte sich auf einen 1 km breiten Gürtel.

Die Auswertung erfolgte nach Projekten, die eine unmittelbare Gefährdung von Weihen und ihren Brutplätzen darstellen, zu nennen sind die Tötungs- oder Verletzungsgefahr sowie direkte oder indirekte Vertreibungswirkungen. Agrar-Nutzungsänderungen wurden dabei nicht behandelt.

Es handelt sich um 29 Projekte, die im Umfang von einem kleinen Projekten bis hin zu kilometerlangen Straßenplanungen reichen und die in den 1 km breiten Randzonen außerhalb des VSG Hellwegbörde schon realisiert oder geplant sind oder in Aussicht stehen. Das zeigt,

welch großes Gefährdungspotenzial für die Weihen im VSG Hellwegbörde in der Zukunft droht. Sollten diese Projekte zum großen Teil realisiert werden, wird sich wahrscheinlich der Erhaltungszustand der Weihen im Schutzgebiet selbst dann weiter verschlechtern, wenn sich innerhalb des Schutzgebietes keine weitere Verschlechterungen des Nahrungs- und Nistplatzangebotes ergeben sollten und die Nestschutzmaßnahmen im Umfang der letzten Jahre fortgeführt würden. (Quelle: Schutzprogramm für Wiesen und Rohrweihen in Mittelwestfalen, Jahresbericht 2021.)“

In der Randzone von 1 km um das „VSG Hellwegbörde“ liegen insgesamt 29 geplante oder bereits durchgeführte Projekte, die in der Summationsbewertung von Bedeutung sind. Davon 17 Windkraftanlagen, 6 durchgeführte oder geplante Straßenbauprojekte, 3 Siedlungserweiterungen, 2 größere Flächen für den Kalksteinabbau, 1 Gleitschirmflugplatz.

Davon liegen folgende Projekte im Nahbereich des o. g. Planungsvorhabens:

- die Windkraftanlagen Erwitte-Mercklinghausen, Lippstadt-Lohe-Ost und Erwitte-Völlingh.
- die Siedlungserweiterung Lippstadt-Süd,
- das Kalksteinabbaugebiet Domhof (Erwitte) und
- das Straßenbauprojekt B 55 n (mit direkter Flächeninanspruchnahme im „VSG Hellwegbörde“)

Im Übrigen hatte das Land NRW, vertreten durch das „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) im Jan. 2015, nach einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission im Jahr 2013 (Az. 2013/4111) an die Bundesrepublik Deutschland, einen Vogelschutzmaßnahmenplan (VMP) erarbeitet, der u. a. die Lebensraumverbesserung auf Ackerflächen zum Inhalt hatte.

Laut VMP waren die Erhaltungsstände für folgende Arten schon 2014 wie folgt:

- | | | |
|---------------|---|--|
| - Wiesenweihe | - | schlecht |
| - Rohrweihe | - | unzureichend |
| - Rotmilan | - | schlecht |
| - Feldlerche | - | unzureichend |
| - Wachtel | - | unzureichend |
| - Kiebitz | - | unzureichend (der Bestand im Kreis Soest hatte sich von 1997 bis 2012 laut VMP bereits halbiert) |

Mit dem VMP als „fachliches Rahmenkonzept“ sollte dem Artenrückgang im „VSG Hellwegbörde“ entgegengewirkt werden. U. a. heißt es in der Zusammenfassung:
„ ...Die Bestandsentwicklung der gebietsrelevanten Arten wird durch viele Faktoren beeinflusst. Beispielsweise durch landwirtschaftlichen Flächenverbrauch, Zerschneidung der Infrastruktur, Gesteinsabbau, Prädation und Freizeitnutzungen sowie durch außerhalb des VSG, z. B. auf den Zuwegen, wirkende Faktoren. ... “

Festzustellen bleibt, dass der Lebensraum besonders zu schützender Arten zwischen Kernstadt Erwitte und Bad Westernkotten durch das Planungsvorhaben verkleinert wird, u. a. für Rohrweihe, Wiesenweihe, Wiesenpieper, Feldlerche, Wachtel und Kiebitz. Der verbaute Lebensraum wird dann zukünftig gemieden werden. Von der neuen Siedlung, insbesondere im Änderungsbereich B, wird durch die Silhouettenwirkung eine nicht unerhebliche Störwirkung auf die einzelnen Arten verursacht werden. Der Bereich wird zukünftig gemieden, der Lebensraum verkleinert sich.

Inwieweit sich dieses erheblich auf die Bestandsgrößen der einzelnen Arten und auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele des „VSG Hellwegbörde“ auswirken wird, bleibt im vorliegenden Gutachten ungeklärt. Die „...erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs“ müssen aber ausgeschlossen sein. Das vorliegende Gutachten lässt diesen Rückschluss nicht zu. Um dieses zu klären, muss eine FFH-Prüfung durchgeführt werden.

Dass es durch dieses Bauleitverfahren Konflikte geben wird, wurde auch von der DEGES so gesehen. Die damalige Projektleiterin, Ricarda Beutler, nahm mit Schreiben vom 30.09.2019 hierzu eindringlich Stellung und führte u. a. aus:

„... Weiterhin sind auch die Summationswirkungen zu betrachten, deren Auswirkungen in dem ökologisch sensiblen Gebiet ein erhebliches Gewicht darstellen werden. So ist Erwitte neben den Landschafts-/Naturschutzgebieten und Flora-Fauna-Habitaten insbesondere von einem europarechtlich geschützten Vogelschutzgebiet umgeben, welches erhebliche Anforderungen an und Restriktionen für Planungen im Raum darstellt. ...“

Die vorkommenden Arten sind vom Gutachter nur oberflächlich erfasst worden. Der Gutachter greift hierbei im Wesentlichen auf die Daten des LANUV aus dem Jahr 2009 zurück. Die Datenlage ist veraltet. Zur Bestandsaufnahme der einzelnen Arten erschließt sich nicht, warum der Gutachter nicht auf die detaillierten Untersuchungen von ILS Essen 2012 (allerdings auch älter als 5 Jahre) bzw. auf die der DEGES, die diese i. R. d. Planung für die B 55n neue Untersuchungen (2021/2022) veranlasst hatte, zurückgegriffen hat. Gerade nach dem oben zitierten Schreiben der DEGES hätte sich dieses von selbst aufdrängen müssen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Es liegt eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 vor (ASP 1). Die hierbei verwendete Datengrundlage ist aus den vorgenannten Gründen aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Für den Änderungsbereich B stellt der Gutachter auf S. 19 zutreffend fest: *„...kann eine Lebensraumeignung für Offenlandarten nicht ausgeschlossen werden“.*

„...Allen Änderungsbereichen kann eine potentielle Eignung als nichtessentielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessentielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.“

Es wird großräumig der Lebensraum vom Eisvogel, der Wiesen- und Rohrweihe, der Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Kiebitz und Wald- und Steinkauz, Rebhuhn, Sperber, Mäuse- und Wespenbussard in Anspruch genommen. Vertiefende Untersuchungen über die Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen einzelner Arten liegen hierzu nicht vor. In NRW ist der Erhaltungszustand dieser vorgenannten Vogelarten fast durchweg ungünstig bis schlecht, siehe S. 27 bis 29 der gutachterlichen Stellungnahme.

Eine systematische Bestandserfassung wurde nicht durchgeführt. Die Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes beschränkt sich auf einen einzelnen Tag.

Die Bestandserhebung bezieht sich aber im Wesentlichen kleinräumig auf die künftigen neu auszuweisenden Flächen der Bauleitplanung. Die Zerschneidung von Funktionsbeziehungen

zwischen Lebensräumen wie Brutstätten und Balzräume, Wanderrouen und Nahrungshabitat, sind nicht hinreichend erfasst und bewertet worden. U. a. wurden auch Biotopkatasterflächen wie z. B. BK-4316-012 und gesetzlich geschützte Biotope, wie z. B. BT-4316-446-9, nur auf dem Papier ausgewertet. Deren Bedeutung für den Biotopverbund ist damit ebenfalls nicht hinreichend ausgewertet worden.

Neben den Vögeln sind auch Fledermäuse, Amphibien und ggf. andere Säugetiere zu erfassen und zu bewerten. Das ist nicht ausreichend erfolgt.

Hinweise auf Wochenstuben oder Flugstraßen der Fledermäuse liegen nicht vor. Ob neben den in der gutachterlichen Stellungnahme aufgeführten Fledermäusen wie Breitflügel-fledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus weitere Arten vorkommen, bleibt offen. Alle Fledermausarten unterliegen jedenfalls dem besonderen Schutz nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Ob Amphibien betroffen sein werden, wird im Text nicht weiter erläutert.

Auf das im Nahbereich von Bad Westernkotten liegende FFH-Gebiet „Manninghofer Bach, Gieseler und Muckenbruch“ wird in der gutachterlichen Stellungnahme kein Bezug genommen.

Ob eine erhebliche Störung für verschiedene Arten eintreten wird, kann nicht ausgeschlossen werden. Die zu erwartende Störung durch die Silhouettenwirkung des Planungsbereichs B ist jedenfalls enorm und beinhaltet eine zukünftige Scheuchwirkung, die sich dauerhaft negativ auf eine Besiedlung/Nutzung der Lebensstätte, auswirken wird. Das führt zu einer Beeinträchtigung des Lebensraumes, einschließlich Nahrungshabitat, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe. In der Folge führt dieses zum negativen Effekt auf das lokale, ohnehin bereits sehr dürftige Populationsniveau der vorgenannten Arten und damit zur weiteren Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes

Der Gutachter hält eine ASP 2 nicht für erforderlich, sondern verweist auf das nachfolgende Plan- und Zulassungsverfahren, indem er in den Schlussworten formuliert: „...*Darüber hinaus werden keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erwartet, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu erheblichen Problemen führen könnten.*...“ Damit nimmt er das zukünftige Ergebnis in der weiteren Bauleitplanung schon vorweg. Die Weichen sind damit eindeutig gestellt.

Es ist eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 (ASP II) erforderlich, um zu prüfen, ob die weitere Planung tatsächlich zulässig ist bzw. um zumindest zu prüfen, ob die abzusehenden artenschutzrechtlichen Konflikte durch Vermeidungsmaßnahmen oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vermieden werden können.

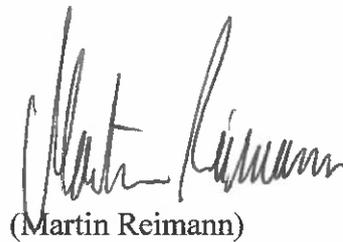
Das Wohnbauflächenkonzept Erwitte - Bad Westernkotten ist in der beabsichtigten Größenordnung nicht erforderlich und wird darüber hinaus sowohl wegen der

naturschutzfachlichen Problemstellung im kausalen Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff in das VSG Hellwegbörde durch den geplanten Bau der B 55 n als auch mit der durch das Wohnbauflächenkonzept selbst entstehenden Zusatzbelastung für das VSG Hellwegbörde abgelehnt. Der eigentliche Grund der Bauleitplanung wird verschwiegen. Allein schon wegen der Planung des zukünftigen Siedlungsbandes zwischen der Kernstadt Erwitte und Bad Westernkotten sollte und des damit verbundenen Verstoßes gegen den LEP sollte die Planung aufgegeben werden.

Wir sind als Bürgerinitiative eine vom Umweltministerium NRW nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zur Einlegung von Rechtsbehelfen anerkannte Umweltvereinigung. Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme im Namen der „Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V.“ (LNU), deren Mitgliedsverein wir sind. Vollmacht der LNU (Anlage 1) zur Stellungnahme und Vertretung in der Sache liegt uns vor.

Mit freundlichen Grüßen


(Georg Knoop)


(Martin Reimann)

Anlagen: - 7 -



Anlage 1

VOLLMACHT

Hiermit wird

Herr
Georg Knoop
1. Vorsitzender der
Bürgerinitiative gegen den Bau der B55n
westlich von Stirpe und Weckinghausen e.V.
Benninghauser Str. 10
59597 Erwitte - Stirpe,

bevollmächtigt, die LNU bei der

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Erwitte
„Wohnbauflächenkonzept Erwitte – Bad Westernkotten“

zu vertreten und im Namen der LNU hierzu Stellung zu nehmen.



(Dipl.-Geogr. Rainer Fischer)
Geschäftsführer

13.08.2019

Im Osten geht die Sonne auf

„Der Patriot“ - 4.2.2022

In den Stadtteilen Erwitte und Bad Westernkotten kann die Stadt Bauwilligen fast keine Grundstücke mehr anbieten. Um das zu ändern, will sie bekanntlich östlich der Kernstadt ein neues Wohngebiet schaffen. Jetzt läuft die öffentliche Beteiligung. Natur-, Klima- und Denkmalschutz haben schon grünes Licht gegeben.

VON ASTIAN PULS

Erwitte/Bad Westernkotten – Mit der Umwandlung von drei landwirtschaftlichen Flächen entlang der Westernkötter Straße hin zu Wohnbauflächen will die Stadt dringend benötigtes Bauland zur Verfügung stellen. Nach der Vermarktung der Baugebiete „Weierstraßweg“ und „Martin-Lutter-Ring“ kann die Stadt Bauwilligen in Bad Westernkotten und Erwitte nämlich so gut wie kein neues Bauland mehr anbieten. Nur wenige Baulücken sind noch vorhanden, die bei der derzeitigen Nachfrage aber kaum ausreichen.

Nachfrage ist trotz kleiner Delle hoch

Der Bürgermeister Hendrik Henneböhl unterstreicht gegenüber unserer Redaktion die Bedeutung des Wohngebietes: „Die Nachfrage nach Bauplätzen nimmt zwar leicht ab. Trotzdem bewegen wir uns noch auf einem Level mit hohem Druck.“ In den jetzt vorgelegten Planungsunterlagen heißt es dazu außerdem: „Die Stadt Erwitte geht auch unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren noch von einer spürbaren Nachfrage nach Baugrundstücken aus.“

Handlungsbedarf besteht auch deshalb konkret im Os-

ten, weil es viele andere Möglichkeiten der Erweiterung gar nicht gibt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen in beiden Ortsteilen (Vogelschutzgebiet, Industrie, Kurbetrieb) sind zukünftige Wachstumsmöglichkeiten rar gesät. Der räumliche Korridor zwischen Erwitte und Bad Westernkotten bietet demnach die einzige Möglichkeit, dass sowohl die Kernstadt als auch Kurort noch zukünftig erhebliche Wachstumspotenziale verzeichnen, zumal der Korridor in weiten Teilen keinen Naturschutzrechtlichen Einschränkungen unterliegt.

Die Baugebiete sind laut Vorlage in erster Linie für den individuellen Ein- bis Zweifamilienhausbau vorgesehen, da das die Wohnform sei, die in einer ländlich geprägten Region überwiegend nachgefragt wird. Bürgermeister Henneböhl gab im Patriot-Ge-

„Rund 100 Bauplätze sind für Erwitte und Bad Westernkotten ein riesiger Schluck aus der Pulle.“

Bürgermeister Hendrik Henneböhl spricht sich für einen behutsamen Ausbau des Wohngebietes aus.

sprach aber auch zu verstehen, dass man den Faktor Mietwohnungsbau nicht außen vor lassen wolle. „Wir haben eine massive Entwicklung in Sachen Flüchtlingszu-

weisungen. In dem Zuge brauchen wir Wohnraum und werden vor Ort eine Mischform anpeilen.“ Je nach Art und Weise der Bebauung könnten zwischen den beiden Orten Bauplätze im „unteren dreistelligen Bereich“ bereitgestellt werden.

Ausbau des Gebietes ist langfristig geplant

Ganz wichtig ist dem Stadtoberhaupt aber ein sukzessiver Ausbau nach dem Motto: bloß keine Hauruckaktion. In solchen Projekten müsse man schließlich auch immer den Bedarf der Infrastruktur berücksichtigen. „Wenn sich vor Ort wie geplant viele Familien mit Kindern niederlassen, würde man bei einem Massivausbau schnell die Verfügbarkeit bei Schul- und Kitaplätzen sprengen. Rund 100 Bauplätze sind für Erwitte und Bad Westernkotten

ein riesiger Schluck aus der Pulle.“ Das Drumherum müsse „mitwachsen“, woran die Stadt aber mithilfe der Investitionen in die Schulentwicklung bereits arbeite.

Seit Monatsbeginn liegen die Planentwürfe samt Begründung der Verwaltung öffentlich zur Einsicht aus. Einwände von Natur-, Klima- und Denkmalschutz gab es nicht. Das beauftragte Büro für Landschaftsplanung kam auch zu dem Ergebnis, dass von der Planung keine Beeinträchtigungen ausgehen, die zu einer Störung der Funktion des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ führen.

Bis Herbst will die Verwaltung den ersten Bauplan entwickeln, gibt der Bürgermeister die weitere Marschroute vor. Zuerst sollen Ausweisungen in Bad Westernkotten erfolgen. Ende des Jahres wolle man dann in die Grundstücksvermarktung gehen.



Zwischen Erwitte und Bad Westernkotten sollen rund 100 Bauplätze geschaffen werden.

ARCHIVFOTO: EICKHOFF



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Kreis Soest
- untere Landschaftsbehörde -
Hoher Weg 1-3
59494 Soest

Kreis Unna
- untere Landschaftsbehörde -
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna

über die
Bezirksregierung Arnsberg
- höhere Landschaftsbehörde -
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

und

Kreis Paderborn
- untere Landschaftsbehörde -
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

über die
Bezirksregierung Detmold
- höhere Landschaftsbehörde -
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

nachrichtlich:
LANUV NRW
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen

EU- Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4111

Vogelschutzgebiet Hellwegbörde, Nordrhein-Westfalen

hier: Durchführung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Mit der Verwaltungsvorschrift (VV) zur Anwendung der NATURA-2000-Richtlinien (VV-Habitatschutz, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.4.2010, - III 4 - 616.06.01.18) werden die Grundsätze und Methoden zur Durchfüh-

30.09.2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
III-4 – 616.07.02.20
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Kiel
Telefon 0211 4566-369
Telefax 0211 4566-947
ernst-friedrich.kiel@
mkuinv.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkuinv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Seite 2 von 2

rung der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) nach § 34 f Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für Nordrhein-Westfalen behördenverbindlich festgelegt. Gemäß Nr. 4.1.3.1 VV-Habitatschutz beschränkt sich der Prüfumfang bei den Vogelschutzgebieten (VSG) auf die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) bzw. von Vogelarten nach Artikel 4 Absatz 2 V-RL. Im Rahmen des o. a. EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum VSG DE-4415-401 Hellwegbörde hat die Europäische Kommission das Land Nordrhein-Westfalen unlängst darauf hingewiesen, dass sich die FFH-VP auch bei „großen“ NATURA-2000-Gebieten wie dem VSG Hellwegbörde auf das gesamte Gebiet beziehen muss – und nicht nur auf Teilbereiche des Gebietes. Dieser weite Betrachtungsraum ist insbesondere auch bei der „Summationsprüfung“ gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG der kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten oder Plänen zu Grunde zu legen. In diesem Sinne müssen sich die Angaben des Antragstellers zur FFH-Verträglichkeit seines Projektes bzw. Planes sowie die behördlichen Stellungnahmen und Entscheidungen im Rahmen der FFH-VP stets auf das gesamte NATURA-2000-Gebiet beziehen.

Ich bitte die Landschaftsbehörden im Rahmen Ihrer Tätigkeiten sicherzustellen, dass FFH-VPen im Bereich des VSG DE-4415-401 Hellwegbörde nach den oben beschriebenen Grundsätzen durchgeführt werden.

Im Auftrag

Dr. Kiel



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION

UMWELT

Direktion A - Rechtliche Angelegenheiten und Katastrophenschutz

ENV.A.2 - Förderung der Einhaltung von Vorschriften, Governance und rechtliche Fragen

Anlage 4

Brüssel, den 19 NOV. 2009
ENV.A.2/AK/amj ARES(2009) 357693

Bürgerinitiative gegen den Bau der
B55 n westl. von Stirpe und
Weckinghausen
Georg Knoop und Ingeborg Büker
Benninghauser Str. 10
D-59597 Erwitte-Stirpe

- Auszug -

Sehr geehrte Frau Büker, sehr geehrter Herr Knoop,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Juli 2009 über das Vertragsverletzungsverfahren 1998/4873.

In Ihrem Schreiben bringen Sie vor, dass der Lebensraum der Wiesenweihe im Bereich der Hellwegbörde gefährdet ist, da es an einer staatlichen Institution fehlt, die in einem behördlichen Management Gesamtverantwortung für das Schutzgebiet im Sinne der Gebietsausweisung übernimmt und Eingriffe auch in den kausalen Zusammenhängen koordiniert und planerischen Einfluss ausübt. Sie verweisen auf mehrere Pläne und Vorhaben, die zu erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraums der Wiesenweihe führen würden. Schließlich sprechen Sie sich dafür aus die Hellwegbörde als

• • •

• • •

Für die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Maßnahmen treffen um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: BU-9 00/195. Telefon: Durchwahl (32-2) 2990325.

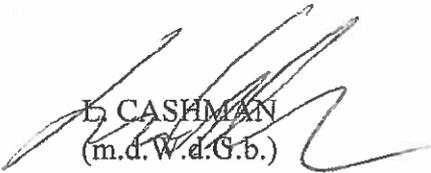
\\net1\env\U17\A2\4.4 Legal Control\4.4.3 Cases\DE\2001\2001-5117\Closure Knoop 1998-4873.doc

Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Die Einrichtung von Institutionen zur Koordinierung von Plänen und Vorhaben in Vogelschutzgebieten ist eine Frage des innerstaatlichen Rechts, welche im Gemeinschaftsrecht nicht im Detail vorgeschrieben wird. Auch die Ausweisung von Gebieten als Landschaftsschutzgebiete ist europarechtlich nicht geregelt. Die Aufgabe der Kommission ist es sicherzustellen, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG von den Mitgliedstaaten erfüllt werden.

Ihr Schreiben vom 24. Juli 2009 werden wir im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen diese Bestimmungen im Vogelschutzgebiet "Heliwegbörde" durch die von Ihnen erwähnten Pläne und Projekte überprüfen. Wir werden Sie über den Verlauf dieser Überprüfung informieren.

Mit freundlichen Grüßen,


E. CASHMAN
(m.d.W.d.G.b.)

Datum: 02.06.2005
Aktenzeichen: 302

Beschlussvorlage

für die
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

X

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>TOP:</u>
Planungs- und Gestaltungsausschuss	14.06.2005	9
Rat der Stadt Erwitte	05.07.2005	

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 19 "Sportanlagen im Hockelheimer Feld"; 2. Änderung;

- a) **Ergebnisse der erneuten öffentlichen Auslegung**
- b) **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Beschlussvorschlag:

Zu a)

Die erneute öffentliche Auslegung hat in der Zeit vom 20.12.2004 bis 21.01.2005 einschließlich stattgefunden. Zu den vorgebrachten Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

Schreiben des Kreises Soest vom 01.04.2005:

- Die Untere Landschaftsbehörde regt an, die Zuwegung zu dem Schilfgebiet durch entsprechende dornige Anpflanzungen zu verhindern.

Die Bepflanzung der „Flächen für zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ wird in Absprache mit der ULB vorgenommen. Eine Verwendung der entsprechenden Straucharten ist daher sicher gestellt.

- Die Baumaßnahme soll außerhalb der Brutzeit der Rohrweihe durchgeführt werden.

Eine Zeitenregelung zur Durchführung von Baumaßnahmen ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanes. Allerdings wird die Bauordnungsbehörde des Kreises Soest gebeten, eine entsprechende Auflage in der Baugenehmigung zu formulieren.

- Die vorhandenen standortgerechten Gehölze in den Randbereichen des Bebauungsplangebietes sind zu erhalten. Dies gilt insbesondere für die Heckenanpflanzung entlang des Wirtschaftsweges. Die dort geplanten Stellplätze sind in entsprechendem Abstand anzulegen.

Der überwiegende Teil des vorhandenen Gehölzbestandes liegt außerhalb des Bebauungsplangebietes und ist daher von den zukünftigen Festsetzungen nicht betroffen. Dies trifft insbesondere auf die Heckenpflanzung entlang des Wirtschaftsweges zu. Die Anpflanzungen liegen innerhalb der Straßenparzelle und sind von daher nicht in dem Bebauungsplan erfasst. Eine Beeinträchtigung durch die Anlegung der Stellplätze auf dem Schießstandgrundstück ist nicht zu erwarten. Lediglich in einem eng begrenzten Teilbereich ist eine notwendige Zu- und Abfahrtsmöglichkeit vorgesehen.

- Als Ersatzfläche für die fehlende Kompensation ist bevorzugt die südöstliche Fläche zu entwickeln und die Quellbereiche zu vernetzen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen mit einem Gesamtwert von 16.505 Punkten sollen aus dem Ökopol der Stadt Erwitte (Gemarkung Bad Westernkotten, Flur 4, Flurstück 710, Muckenbruch) zur Verfügung gestellt werden. Eine Entwicklung des südöstlich des Bebauungsplangebietes Areals kommt zurzeit nicht in Betracht, da sich diese Flächen in Privateigentum befinden und nicht zur Verfügung stehen.

Schreiben des Amtes für Bodendenkmalpflege vom 16.02.2005:

- Das Amt für Bodendenkmalpflege erhebt gegen die Überplanung des nicht in die Denkmalliste der Stadt Erwitte eingetragenen Bodendenkmals „Wüstung Hocelheim“ Bedenken. Voraussetzung für eine Fortführung der Planung seien archäologische Grabungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Bodendenkmalpflege wurde zwischenzeitlich mit den geforderten Grabungen begonnen. Basierend auf den bislang getätigten Funden ist derzeit mit einer Fortdauer der Untersuchungen bis Ende September 2005 zu rechnen. Dem Amt für Bodendenkmalpflege wird Gelegenheit gegeben, die Grabungen zum Abschluss zu bringen. Anschließend wird von dort der Denkmalbereich freigegeben.

Weitere Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen.

Zu b)

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten wird in der vorliegenden Fassung gem. § 10 Abs. BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird anerkannt.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Verfügung vom 02.05.2005 hat die Bezirksregierung in Arnsberg die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte (Erweiterung der Flächen für Sportanlagen im Hockelheimer Feld und Darstellung weiterer Wohnbauflächen am jetzigen Standort des Schießstandes in Bad Westernkotten) genehmigt. Somit kann nunmehr die 2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 19 „Sportanlagen im Hockelheimer Feld“ zum Abschluss gebracht werden.

X

Zwar ist es aufgrund der Stellungnahme des Westfälischen Amtes für Bodendenkmalpflege in Olpe vom 16.02.2005 erforderlich, dass für einen Zeitraum bis voraussichtlich Ende September 2005 archäologische Grabungen auf dem zukünftigen Schießstandgrundstück durchgeführt werden, dennoch wird es verwaltungsseitig für sinnvoll erachtet, bereits jetzt den Satzungsbeschluss zu fassen. Lediglich die Rechtskraft der Bebauungsplanänderung (Schlussbekanntmachung) sollte erst nach der Freigabe des Geländes durch das Amt für Bodendenkmalpflege erfolgen. Die Fassung des Satzungsbeschlusses zum jetzigen Zeitpunkt erlaubt es der Verwaltung, umgehend nach der Freigabe die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erwitte zu veröffentlichen. Weitere Verzögerungen werden hierdurch minimiert.

Zu den von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen ist entsprechend Stellung zu nehmen (s. Beschlussvorschlag und Anlagen).

Anlagen:

Schreiben des Kreises Soest vom 01.04.2005

Schreiben des Westf. Amtes für Bodendenkmalpflege vom 16.02.2005

2. Änderung des Bebauungsplanes Bad Westernkotten Nr. 19

Begründung

Von: Marianne.Rennebaum@Kreis-Soest.de
Gesendet: Freitag, 1. April 2005 12:01
An: Naber, Wolfgang
Cc: Guenther.Kaiser@Kreis-Soest.de
Betreff: B plan 19 Bad Westernkotten neu 2005.doc



Fachbereich Bau, Kataster und Umwelt
Abt. Natur- und Landschaftsschutz
Sachbearbeiter/in: Frau Rennebaum
Tel.: (0 29 21) 30-22 38

Az.: 3.6.2.

Datum: 30.03.2005

An
Stsstelle Kreisentwicklung
Abt. Kreisentwicklung
Sachbearbeiter/in: Ihr Zeichen: Ihr Schreiben:

Vorhaben: Bauleitplanung der Stadt Erwitte
5 FNP-Änderung, Ortsteil Bad Westernkotten und Bebauungsplan-Nr. 19,
2. Änderung
Ort: Erwitte
Antragsteller: Stadt Erwitte

Aufgrund der verschiedenen Bedenken zum Bebauungsplanentwurf vom Juni 29004 wurde dieser Anfang 2005 geändert. Der Parkplatz wurde verschoben, um einen größeren Abstand zum westlich angrenzenden Feuchtbiothot zu erhalten.

Damit und mit der geplanten Anpflanzung ist eher ein Schutz dieses Bereiches gegeben. Ich rechne daher nicht mit Beeinträchtigungen auf das angrenzende Vogelschutzgebiet.

Gem. den Angaben des Wiesenweihenbauauftrages handelt es sich um „einen langjährigen naturnahen Brutplatz der Rohrweihe. Bereits seit Ende der 1970er Jahre wird die kleine Schilffläche als Neststandort genutzt. Der Schilfbereich ist bisher über Wege nicht zu erreichen und aus diesem Grunde sehr ruhig und störungsarm. Die nun geplante Bebauung würde sich umfassend negativ auf den Rohrweihen-Brutplatz auswirken.“ [Angaben Herr Hölker Dez. 2004]

Kulisse des VSG Hellwegbörde ist die Fläche des Bebauungsplanbereiches jedoch ausgegrenzt. Ich gehe davon aus, dass die Vorbelastung durch die bestehenden Sportanlagen und die 110 KV Leitung an dieser Stelle nicht davon aus, dass mit dem Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet entstehen. Zuwegungen in Richtung Schilfgebiet sind nicht geplant und auch durch entsprechende dornige Strauchpflanzung zu verhindern. Die Durchführung der Baumaßnahme soll allerdings außerhalb der Brutzeit erfolgen, um jegliche Störung der angrenzenden Gebiete auszuschließen.

Die Änderung des LG im Hinblick auf die EG-Vogelschutzgebiete (§§ 48c, 70) ist im GV.NRW. veröffentlicht und tritt am 31. März 2005 in Kraft. Die Europäischen Vogelschutzgebiete sind durch dieses Gesetz mit ihren dort festgelegten Gebietsabgrenzungen und mit den dort genannten gebietsspezifischen Schutzzwecken geschützt.

Die vorhandenen standortgerechten Gehölze in den Randbereichen des Bebauungsplangebietes sind zu erhalten. Insbesondere gilt dies für die Heckenpflanzung entlang des Wirtschaftsweges. Die dort geplanten Stellplätze sind mit dem notwendigen Abstand anzulegen.

Ersatzfläche für die fehlende Kompensation ist mir noch konkret (Flur, Flurstück, Maßnahme...) zu benennen.

14.2005

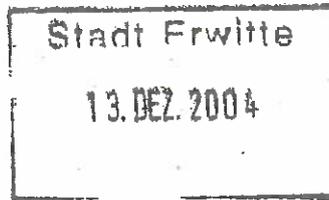
ist bevorzugt die südöstliche Fläche zu entwickeln und die Quellbereiche zu vernetzen.
zeptvorstellungen existieren dazu bei ihnen im Haus bereits. Diese Fläche würde sich anbieten, da sie direkt
grenzend an den Eingriffsbereich und im Vogelschutzgebiet liegt. Der Landschaftsplan sieht hier bereits ein
geschützten Landschaftsbestandteil..

innebaum



**ABU**

ABU · Teichstraße 19 · 59505 Bad Sassendorf-Lohne

Stadt Erwitte
Bauamt
Herrn NaberArbeitsgemeinschaft
Biologischer Umweltschutz
im Kreis Soest e.V.Teichstraße 19
59505 Bad Sassendorf-Lohne
Tel. 02921-52830
Fax 02921-53735
info@abu-naturschutz.de
www.abu-naturschutz.de**Biologische Station**

11.12.2004

Geplante Schießhalle Bad Westernkotten

Sehr geehrter Herr Naber,

ich bedanke mich noch einmal dafür, dass Sie die ABU mit in das Genehmigungsverfahren bezüglich der geplanten Schießhalle am Sportgelände am östlichen Ortsrand von Bad Westernkotten einbezogen haben. Es tut mir leid, dass unser Kommentar auf sich warten ließ und dass wir keine positive Stellungnahme abgeben können.

Bei der kritischen Fläche, die Frau Rennebaum (ULB) bereits angesprochen hat, handelt es tatsächlich um einen langjährigen Brutplatz der Rohrweihe. Bereits seit Ende der 1970er Jahre wird die kleine Schilffläche als Neststandort genutzt, sie stellt damit einen der ersten naturnahen Brutplätze der Rohrweihe in der Hellwegbörde dar. Dieser Schilfbereich ist bisher über Wege nicht zu erreichen und aus diesem Grunde sehr ruhig und störungsarm.

Im Jahr 2001 haben wir das Gebiet als „Fläche zur Entwicklung naturnaher Rohrweihen-Brutplätze“ dem MUNLV und der Bezirksregierung Arnsberg vorgeschlagen.

Bereits im Jahr 1994 haben wir als ABU in einem Antrag an die NRW-Stiftung, der den Erhalt wichtiger Salz- und Karstquellen in unserer Region zum Inhalt hatte, das Gebiet – einschließlich der nun überplanten Fläche – zum Ankauf für den Naturschutz vorgeschlagen!

Die Ende der 1990er Jahre geplante und auch inzwischen realisierte Sportanlage auf der Nordseite des Weges hatten wir abgelehnt!

Unserer Bewertung nach würde sich die nun geplante, zusätzliche Bebauung negativ auf den Rohrweihen-Brutplatz auswirken, wie auch eine Erhaltung bzw. Regeneration einer Salzvegetation auf den zumindest randlich in Anspruch genommenen Flächen endgültig in Frage gestellt.

Mit freundlichem Gruß

Bei Baufirmen „herrscht Angst“

Negativrekord bei den Geschäftserwartungen

München – Im Wohnungsbau ist die Zahl der Stornierungen laut einer Umfrage des Ifo-Instituts zu Jahresbeginn etwas zurückgegangen. Der Anteil der betroffenen Firmen sank von 15,9 Prozent im Dezember auf 13,6 Prozent im Januar, wie das Insti-

tut mitteilte. Dieses Niveau sei aber „immer noch außergewöhnlich hoch“.

Noch werde das Geschäft der Baufirmen durch die hohen Auftragsbestände gestützt, so Ifo-Forscher Felix Leiss. Doch mit Blick auf die künftige Entwicklung im

Wohnungsbau „herrscht Angst“. Die vom Ifo ermittelten Geschäftserwartungen sanken auf minus 63,1 Punkte – ein neuer Negativrekord seit Beginn der Erhebung 1991. „Die Unternehmen rechnen mit einer deutlichen Abkühlung“, sagte Leiss. afp

Anstieg bei Erzeugerpreisen
Schwächer sich ab

Wiesbaden – In Deutschland hat sich der Preisauftrieb auf Herstellerseite zum vierten Mal in Folge abgeschwächt, allerdings von hohem Niveau aus. Im Januar sanken die Erzeugerpreise gegenüber dem Vormonat Dezember 2022 nach vorläufigen Zahlen um 1,0 Prozent, wie das Statistische Bundesamt mitteilte. Im Jahresvergleich stiegen die Produzentenpreise gegenüber Januar 2022 um 17,8 Prozent. Im August und September waren die Preise, die Hersteller für ihre Waren erhalten, mit einer Rekordrate von je 45,8 Prozent gestiegen. Seither ist der Preisauftrieb rückläufig.

Die Statistiker schränken ein, dass die Resultate mit Blick auf die Strom- und Gaspreise vorläufig seien. Hintergrund sei die seit Januar geltende Preisbremse für Strom und Gas, die erst ab März umgesetzt werde. Die Preisindizes könnten daher für die Berichtsmomente Januar und Februar nur ohne Berücksichtigung der Strom- und Gaspreisbremse berechnet werden. Im März werden die Resultate aktualisiert. Die Energiepreise sind hauptverantwortlich für die Bewegungen. Im Jahresvergleich liegen sie immer noch 32,9 Prozent höher, gegenüber dem Vormonat sind sie jedoch um 5,0 Prozent gesunken.

Apple mit Navi fürs Fahrrad

Berlin – Im Wertstreit mit Google und anderen Karten-Anbietern verbessert Apple seine Karten-App in Deutschland mit Fahrrad-Routen und mehr Details in Großstädten. Die Navigation für Radfahrer ist landesweit verfügbar, wie der iPhone-Konzern am Freitag mitteilte. Googles Karten-App in Deutschland hatte die Funktion bereits. Die detaillierten Stadt-Ansichten mit Fahrbahn-Markierungen und einzelnen Bäumen werden zunächst in Berlin, Hamburg und München eingeführt. Für die Funktionen erfasste Apple in den vergangenen Jahren Straßen mit Kameras und Laser-Radaren.

Digitale Karten haben sich in den vergangenen Jahren zu einer der wichtigsten Smartphone-Anwendungen entwickelt. Apple griff bei seinem iPhone ursprünglich auf Googles Karten-App zurück, konkurriert mit dem Internet-Konzern aber seit mehr als einem Jahrzehnt mit einem eigenen Angebot.

VERBRAUCHER-TIPP

Beleuchtung gezielt steuern

Wer Strom sparen will, kann das auch bei der Beleuchtung tun. Und zwar mit Hilfe von Bewegungsmeldern, die zu Hause installiert werden. Sie schalten das Licht gezielt ein, wenn jemand den Raum oder eine definierte Fläche betritt. Und wenn sie keine Bewegung mehr registrieren, schalten sie die Beleuchtung automatisch nach einer voreingestellten Zeit wieder aus.

Diese Geräte verbrauchen selbst im Standby-Modus in der Regel weniger Strom als herkömmliche Lampen. Darauf macht die Brancheninitiative Elektro+ aufmerksam. Verbraucher können so Energiekosten sparen. Bewegungsmelder können zudem die Sicherheit erhöhen. Etwa indem sie beim nächtlichen Gang zum Bad Flur und Treppe beleuchten.



Deutsche Aufsichtsbehörde geht Verdacht der Reichweiten-Manipulation bei Musk-Nachrichten nach

Ein Bericht, wonach Twitter die Reichweite für Tweets des Besitzers Elon Musk drastisch erhöhte, ruft Aufseher in Deutschland auf den Plan. Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) geht der Frage nach, ob eine solche Manipulation bei Twitter in Deutschland zu beobachten war und prüft ein Auf-

sichtsverfahren. Musk bestritt am Freitag, dass es eine gezielte Erhöhung der Reichweite für seine Beiträge gab. Es habe sich lediglich um einen Software-Fehler gehandelt, durch den Antworten in der Gewichtung mit Tweets gleichgestellt worden seien. In der Twitter-App können sich Nutzer die Kurznachrichten

entweder in chronologischer Abfolge anzeigen lassen – oder von Software ausgesucht. Diese algorithmische Ansicht wurde für viele Nutzer diese Woche teilweise von Musks Antwort-Tweets dominiert. Das Branchen-Blog „Platformer“ berichtete unter Berufung auf Twitter-Mitarbeiter, Software-Entwickler des

Online-Dienstes seien zuvor aufgefordert worden, die Reichweite von Musks Beiträgen drastisch hochzuschrauben. Auslöser sei die Verzerrung von Musk darüber gewesen, dass sein Tweet zum Football-Finale Super Bowl deutlich seltener angezeigt worden sei als der von US-Präsident Joe Biden.

Finanzielle Sorgen im Alter?

RENTEN-CHECK So lassen sich Zweifel an der Absicherung ausräumen

Wird die Rente später mal reichen? Diese Frage beschäftigt früher oder später jeden Bürger. Meist wachsen mit dem Alter die Zweifel – auch, weil vielleicht beruflich oder privat nicht alles so gelaufen ist, wie man sich das erhofft hat. Die Experten der Stiftung Warentest empfehlen in „Finanztest“ (Heft 3/2023), diese Zweifel auszuräumen: Denn Klarheit tut gut, auch, wenn sie vielleicht schmerzhaft ist.

Um sich einen Überblick zu verschaffen, sollte man ein Beratungsgespräch mit der Rentenversicherung vereinbaren. Finanztest empfiehlt das 90-minütige Intensivgespräch, das die Rentenversicherung Baden-Württemberg als einziger Rentenversicherungsträger anbietet – auch für Versicherte aus allen anderen Bundesländern. Damit man die Zeit optimal nutzen kann, sollte man sich auf das Gespräch gut vorbereiten. Hier die Ratschläge der Experten:

Der richtige Zeitpunkt Wie es um die Altersvorsorge steht, lässt sich umso genauer abschätzen, je älter man ist. Das Problem: Einer potenziellen Rente könnte man umso besser entgegenwirken, je früher man sie erkennt. Spätestens in der Mitte seines Berufslebens sollte

deshalb der erste Altersvorsorge-Check erfolgen. Wenn man den Zeitpunkt verpasst hat, sollte man aber trotzdem einen Termin vereinbaren. Tipp: Wer verheiratet ist, sollte sich gemeinsam mit seinem Ehe- oder Lebenspartner beraten lassen.

- **Rentenkonto klären**
Vor der Beratung sollte man sein Rentenkonto auf den neuesten Stand bringen. Das heißt konkret, dass alle rentenrechtlich relevanten Zeiten vor der Beratung auch abgespeichert sind. Relevant sind unter anderem:
 - Arbeitslosigkeit
 - Beschäftigungszeiten
 - Krankheit
 - Kindererziehung
 - Schule und Studienzeiten
 - ehrenamtliche Pflege von Angehörigen

Wer unsicher ist, sollte eine sogenannte Kontenklärung beantragen. Damit überprüft man sein Rentenkonto zusammen mit der Rentenversicherung. Den Antrag stellt man entweder per Formularvordruck V0100, das man auf der Internetseite der Behörde (deutschen-rentenversicherung.de) findet. Man kann aber auch telefonisch einen Termin für die Kontenklärung vereinbaren (0800-10004800).



Lässt sich die Rente später einmal ohne finanzielle Sorgen genießen? Das wissen viele Bürger nicht.

- **Richtigen Träger finden**
Derzeit bietet nur der Rentenversicherungsträger in Baden-Württemberg 90-minütige Intensivgespräche zur Altersvorsorge an. Dank Videoberatung können aber Versicherte aus dem gesamten Bundesgebiet diese nutzen. Auf der Internetseite: deutsche-rentenversicherung.de/baden-wuerttemberg finden sich Servicezentren, die Intensivgespräche zur Altersvorsorge anbieten. Termine kann lassen sich telefonisch oder per E-Mail vereinbaren.

■ **Andere Renten**
Um die spätere Renteneinkünfte möglichst genau abschätzen zu können, müssen auch alle Informationen zu betrieblichen und privaten Anwartschaften beim Bera-

- tungsgespräch vollständig vorliegen. Je aktueller, desto besser. Unter anderem eignen sich dafür zum Beispiel die Jahresmitteilungen
 - zu Riester- oder Rürup-Rente
 - zu Betriebsrenten (auch von früheren Arbeitgebern). Liegt keine Stamdmittlung vor, sollte man beim Arbeitgeber nachfragen
 - zur verpflichtenden Zusatzversorgung, etwa im öffentlichen Dienst
 - zu privaten Rentenversicherungen
 - zu Renten aus einem Versorgungswerk
 - zu Renten aus dem Ausland.

„Finanztest“ bietet einen umfangreichen Erfassungsbogen zu dem Check an. ■ **Steuern und Inflation**
Die gesetzlichen, betrieblichen und privaten Renteneinkünfte nennen Bruttowerte. Tatsächlich steht einem im Ruhestand aber weit weniger Geld zur Verfügung, da auch Rentner meist Sozialabgaben und Steuern zahlen müssen. Hinzu kommt, dass auch der Kaufkraftverlust (Inflation) berücksichtigt werden muss. Wer für die nächsten 20 Jahre bis zum Rentenbeginn einen Kaufkraftverlust von zwei Prozent pro Jahr einplant, ist laut der Ex-

perten einigermassen auf der sicheren Seite. Wenn die Zeit bis zum Rentenbeginn deutlich kürzer ist, sollte vorsichtshalber mit einem höheren Kaufkraftverlust kalkuliert werden. Eine zugesagte Monatsrente von 1000 Euro wird zum Rentenbeginn

- in 20 Jahren bei einer Inflationsrate von zwei Prozent nur noch eine Kaufkraft von 673 Euro.
- in zehn Jahren bei einer Inflationsrate von vier Prozent nur noch eine Kaufkraft von 676 Euro.
- in fünf Jahren bei einer Inflationsrate von fünf Prozent nur noch eine Kaufkraft von 784 Euro haben.

Einen Inflationsrechner findet man im Internet unter: test.de/finanzbedarf

■ **Kontrolle behalten**
Nach der Beratung sollte man die weitere Entwicklung im Blick behalten. Die Situation kann sich aus vielen Gründen verändern. Erbt man zum Beispiel ein Haus oder eine Wohnung, kann auch eine kleinere Rente im Alter ausreichen.

Der zweite Teil des Renten-Checks wird sich mit der Frage beschäftigen, wie sich mögliche Versorgungslücken schließen lassen.

Keine Sperrung und Mahnung bei Energie?

Mainz – Verbraucherschützer haben angesichts von Verzögerungen bei der Umsetzung der Energiepreisbremse gefordert, Mahnungen und Sperrungen vorerst auszusetzen. „Viele unserer Ratsuchenden warten bereits sehnsüchtig auf die Entlastung“, teilte die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz mit. Eine Verzögerung bei der Umsetzung der Strom- und Gaspreisbremse dürfe nicht dazu führen, dass „bei einkommensschwachen Haushalten Energieschulden auflaufen, die zu Mahnungen und schlimmstenfalls zu Sperrungen führen“.

Die Preisbremsen für Gas und Strom treten am 1. März in Kraft und gelten rückwirkend auch für Januar und Februar. Die Anbieter mussten ihre Kunden eigentlich bis 15. Februar über die Auswirkungen informieren. Der Branchenverband BDEW räumte bereits „Verzögerungen“ ein, betonte aber, die Entlastungen kämen bei allen an.

Die Verbraucherschützer monierten, dass bislang kein Datum genannt worden sei, an dem alle Gas- und Stromkunden die Rückzahlung der zu viel bezahlten Beträge von Januar und Februar erhalten und der Abschlag nach unten korrigiert wird. Sie forderten die Versorger daher auf, im Rahmen einer Selbstverpflichtung die Abschläge bereits jetzt zu senken und auf Mahn- und Sperrverfahren bis zum Greifen der Preisbremse zu verzichten.

Handelspreis für Gas gesunken

London – Die Großhandelspreise für Gas in Europa sind aufgrund der milden Temperaturen auf den niedrigsten Stand seit August 2021 gesunken. Der als Referenz geltende Terminkontrakt TTF an der Energiebörse in den Niederlanden fiel am Freitag auf unter 50 Euro pro Megawattstunde. Der Gaspreis war ab Herbst 2021 gestiegen. Nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine am 24. Februar legte er sprunghaft weiter zu.

ZUR PERSON



Luc Rémond (53), Chef des französischen Energiekonzerns EDF, hat wegen massiver Probleme mit den Atomkraftwerken einen Rekordverlust des Unternehmens von 17,9 Milliarden Euro verkündet. Zudem sei der Schuldenstand auf 64,5 Milliarden Euro geklettert. „Das Ergebnis für 2022 ist durch den Rückgang der Stromproduktion stark beeinträchtigt“, so Rémond. Die Regierung sprach dem Chef ihr Vertrauen aus. EDF gehört mehrheitlich dem Staat.



Beim Wohnungsbau rechnen die Firmen mit spürbaren Einschnitten.

Bei Baufirmen „herrscht Angst“
Negativrekord bei den Geschäftserwartungen

München – Im Wohnungsbau ist die Zahl der Stornierungen laut einer Umfrage des Ifo-Instituts zu Jahresbeginn etwas zurückgegangen. Der Anteil der betroffenen Firmen sank von 15,9 Prozent im Dezember auf 13,6 Prozent im Januar, wie das Insti-

tut mitteilte. Dieses Niveau sei aber „immer noch außergewöhnlich hoch“. Noch werde das Geschäft der Baufirmen durch die hohen Auftragsbestände gestützt, so Ifo-Forscher Felix Leiss. Doch mit Blick auf die künftige Entwicklung im

Wohnungsbau „herrscht Angst“. Die vom Ifo ermittelten Geschäftserwartungen sanken auf minus 63,1 Punkte – ein neuer Negativrekord seit Beginn der Erhebung 1991. „Die Unternehmen rechnen mit einer deutlichen Abkühlung“, sagte Leiss.

Verbraucherschützer fordern Preisgarantie beim 49-Euro-Ticket

Berlin – Die Verbraucherzentralen fordern eine mehrjährige Preisgarantie für das künftige Deutschlandticket für Busse und Bahnen im Nahverkehr. Die Mobilitäts-

expertin des Bundesverbands (vzbv), Marion Jungbluth, sagte, es brauche „eine verbindliche Zusage von Bund und Ländern, dass der Ticketpreis von 49 Euro im Monat bis En-

de 2025 stabil bleibt“. Bis dahin sei die Finanzierung des Bundes zugesagt. Jungbluth warnte davor, den Preis womöglich sogar jährlich anzupassen. Für den Erfolg des Ti-

ckets, das „eigentlich ein Deutschlandabo“ sei, wären das verheerende Signale. Wenn sich Verbraucher jetzt für eine Umstellung ihrer bestehenden Abos auf das

Deutschlandabo entschieden, bräuchten sie eine verlässliche Preisaussage. Das bundesweit nutzbare Nahverkehrsticket soll zum 1. Mai starten. Es soll 49 Euro

im Monat kosten, was als „Einführungspreis“ bezeichnet wird – Erhöhungen sind also möglich. Vorgesehen ist ein digital buchbares, monatlich kündbares Abo.

Anlage 7



[Home](#) › [Presse](#) › [Pressemitteilungen](#) › [Dem Wohnraummangel ökologisch begegnen](#)

Gemeinsame Pressemitteilung von Umweltbundesamt (UBA), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sowie Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)

Dem Wohnraummangel ökologisch begegnen

Sanieren im Bestand ist Schlüssel für mehr bezahlbaren Wohnraum und Klimaschutz



In vielen Städten und Gemeinden muss derzeit kostengünstig neuer Wohnraum geschaffen werden.
Quelle: ZDM / Fotolia.com

Der Wohnraummangel ist in vielen Großstädten und Ballungsräumen ein immenses soziales Problem. Gleichzeitig verfehlt der Gebäudesektor seit Jahren seine Umwelt- und Klimaziele. Wie sich mehr bezahlbare Wohnungen schaffen lassen, ohne dabei Umwelt und Gesundheit unnötig zu schaden, haben Umweltbundesamt (UBA) und die Kommission Nachhaltiges Bauen am UBA (KNBau) in einem aktuellen Positionspapier untersucht. Demnach ist die wichtigste Stellschraube für mehr Umweltschutz beim Wohnraumbau, dass der vorhandene Gebäudebestand wo immer möglich erhalten bleibt oder sinnvoll umgebaut und umgenutzt wird. Klimaemissionen und unnötig hohe Rohstoffverbräuche lassen sich so am einfachsten vermeiden. Heute hat UBA-Präsident Prof. Dr. Dirk Messner die Vorschläge der KNBau an Bundesbauministerin Klara Geywitz und Bundesumweltministerin Steffi Lemke in Berlin überreicht.

20.02.2023

Bundesumweltministerin Steffi Lemke: „Wasserknappheit und Hitze in Folge der Klimakrise setzen unsere Städte und ihre Bewohner*innen unter Stress. Was wir brauchen, sind klimaresiliente Städte mit einer klug geplanten blauen und grünen Infrastruktur aus Wasser und Stadtgrün zur Erholung von Natur und Mensch. Beim dringend benötigten Wohnraum können wir gleichzeitig Umwelt und Klima schützen: Angesichts des enormen Ressourcenbedarfs im Bauwesen müssen wir Wohnraumschaffung, Ressourcenschonung und Klimaanpassung zusammendenken. Wenn neuer Wohnraum in erster Linie in Innenstädten und auf Siedlungsbrachen entsteht und Bestandsgebäude saniert und umgebaut werden, spart das Energie, Abfälle und Treibhausgase und senkt den Flächenverbrauch.“

Klara Geywitz, Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen: „Bauen und Klimaschutz müssen immer zusammen und sozial gedacht werden. Heute beim Bauen – ob Umbau, Aufstockung oder Neubau – auf Klimastandards zu verzichten, ist schon auf kurze Sicht unrentabel und schadet nachfolgenden Generationen. Wir brauchen eine Neuausrichtung. Dafür müssen wir weg von der Fokussierung auf den Primärenergieverbrauch hin zu einer Lebenszyklusbetrachtung von Neubau und Bestand, die die gesamte Treibhausgasbilanz in den Blick nimmt. Mit dem QNG-Siegel setzen wir das bereits um. Mit der anstehenden kommunalen Wärmeplanung als wichtigen Bestandteil der Wärmewende und der anstehenden großen Baugesetzbuchnovelle, die viele Forderungen aus dieser Studie aufgreifen wird, planen wir weitere notwendige Schritte auf dem Weg zum Dreiklang 'Bauen - Klimaschutz - Sozial'.“

UBA-Präsident Prof. Dr. Dirk Messner: „Neben dem dringend nötigen Neubau müssen wir vor allem den Umbau und die Umnutzung bestehender Gebäude stärker in den Fokus rücken. Sonst werden wir unsere Klima- und Ressourcenschutzziele im Gebäudesektor krachend verfehlen. Die sozial-ökologische Transformation unserer Städte braucht einen Paradigmenwechsel. Neuer Wohnraum im Bestand spart Rohstoffe und schützt die freie Landschaft vor weiterer Zersiedlung. Außerdem müssen wir viel mehr Baustoffe recyceln und im Kreislauf führen.“

Dr. Matthias Lerm, Leiter des Stadtplanungsamtes Magdeburg und gemeinsam mit Prof. Christa Reicher Leiter der KNBau: „Wir plädieren auch dafür, in der Stadtplanung das neue Leitbild der dreifachen Innenentwicklung festzuschreiben. Das bedeutet, dass die Stadtplanung der Zukunft die drei Säulen kompaktes Bauen, gesundes Stadtgrün und nachhaltige Mobilität nicht gegeneinander ausspielen darf: Wenn heutige Parkplatzhöfe wieder zu Hausgärten werden, muss dies einhergehen mit passenden Mobilitätsalternativen, also einem erweiterten ÖPNV- und Sharingangebot sowie zusätzlichen Fahrradstraßen und Fußgängerflächen. Und wenn statt kleinteilig und aufgelockert künftig verstärkt kompakt und flächensparend gebaut wird, dann sind auch intensiv nutzbare Spielplätze und klimawirksame Grünzüge in die Projekte aufzunehmen.“

Um die Klimaemissionen und den Rohstoffverbrauch beim Bau zu senken, empfiehlt die KNBau die Musterbauordnung und verschiedene Landesbauordnungen anzupassen. Sie sollten sich künftig an ambitionierten Nachhaltigkeitskriterien orientieren und beispielsweise Ressourcenschonung sowie den Vorrang des Bestandsschutzes vor Neubau vorsehen. Auch fördernde Rahmenbedingungen für den Einsatz besonders ökologischer Baustoffe wären dort zu verankern, ebenso wie reduzierte Mindestabstände für Photovoltaikanlagen auf Dächern zulassen. Zusätzlich sollten Rechtsgrundlagen in Landesbauordnungen so erweitert werden, dass auch Standards für die Vorsorge vor Gefahren für Gesundheit und Umwelt vorgeschrieben werden können.

Umweltbundesamt Hauptsitz

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Deutschland

Links

- Grafik Wohnraumangel: Überblick über die zentralen Forderungen (<https://www.umweltbundesamt.de/bild/wohnraumangel-ueberblick-ueber-die-zentralen>)

Publikationen

- Umwelt und Klima schützen – Wohnraum schaffen – Lebensqualität verbessern (</publikationen/umwelt-klima-schuetzen-wohnraum-schaffen>)

„Für Mensch und Umwelt“ ist der Leitspruch des UBA und bringt auf den Punkt, wofür wir da sind. In diesem Video geben wir Einblick in unsere Arbeit.

Umweltbundesamt

Kontakt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Bitte kontaktieren Sie uns ausschließlich per E-Mail: buergerservice@uba.de.

Derzeit besteht leider keine telefonische Erreichbarkeit.

Aktuell kann es zu Verzögerungen bei der Beantwortung von Anfragen kommen. Wir bitten um Verständnis.

Der Besucherraum in Dessau-Roßlau ist vorübergehend geschlossen.